



ENTWURF FÜR DAS VERWALTUNGSEXTERNE VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN **Erläuternder Bericht zur Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug** **und zur Verordnung zu den Gebühren an der Pädagogischen Hochschule Zug** **(5. März 2013)**

1. In Kürze

Nach Auflösung des PHZ-Konkordats im Sommer 2013 wird die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug) den Betrieb der bisherigen Teilschule der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ Zug) weiterführen. Dies hat der Zuger Kantonsrat Ende Februar in zweiter Lesung beschlossen. Am 1. August 2013 wird das neue Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug somit in Kraft treten. Das PH-Gesetz legt fest, dass der Regierungsrat eine Verordnung zum Gesetz und eine Verordnung zu den Gebühren zu erlassen hat.

Im Jahr 2002 trat das Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat), welchem alle Zentralschweizer Kantone angehören, in Kraft. Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz wird seither als Verbund dreier teilautonomer Hochschulen mit den Standorten Luzern, Zug und Goldau geführt. Dieses Konkordat ist durch alle Zentralschweizer Kantone per 31. Juli 2013 gekündigt worden. Entsprechend galt es, mit dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug die heutige Hochschule auf ein neues rechtliches Fundament zu stellen. Ende Februar hat der Kantonsrat die Inkraftsetzung dieses Gesetzes per 1. August 2013 beschlossen.

Neustart der PH Zug

Für den Neustart der PH Zug ist neben der Verabschiedung des Gesetzes der Erlass weiterer Rechtserlasse notwendig. Bei der Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug handelt es sich um Ausführungsbestimmungen, welche die im Gesetz festgelegten Grundsätze konkretisieren. Die Verordnung enthält insbesondere Bestimmungen zum Hochschulpersonal. Im Grundsatz sind die Mitarbeitenden der PH Zug der kantonalen Personalgesetzgebung unterstellt. Davon abweichende Bestimmungen werden in der Verordnung geregelt. Wesentlich ist überdies, dass in diesem Erlass ein Mindest-Kostendeckungsgrad der PH Zug festgesetzt wird, welcher sich aus Beiträgen aus interkantonalen Vereinbarungen, den Gebühren und sonstigen Erträgen zusammensetzt.

Hohe Kontinuität

Das PH-Gesetz schreibt vor, dass der Regierungsrat die Gebühren festlegt. Deshalb erlässt er eine Gebührenverordnung, die sich an den Vorgaben des PH-Gesetzes orientiert. Die Gebührenverordnung lehnt sich zudem an die bisherigen Gebühren des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz und an diejenigen der Pädagogischen Hochschule Luzern ab dem 1. August 2013 an. Deshalb beträgt die Semestergebühr für die Studierenden neu Fr. 650.-- anstelle von Fr. 550.--. Eine wesentliche Änderung gegenüber der aktuellen Gebüh-

renerhebung ist, dass neu Gebühren für das Angebot der Lehrpersonenweiterbildung erhoben werden. Diese Änderung geht auf den im Rahmen des zweiten Pakets der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA 2) gefällten Beschluss zurück, dass grundsätzlich die Gemeinden als Arbeitgeberinnen der gemeindlichen Lehrpersonen für die Kosten der individuellen Weiterbildung aufzukommen haben. Mit dem PH-Gesetz sowie den beiden Verordnungen wird das Fundament für eine schlank organisierte, stark auf die Bedürfnisse der Zuger Schulen sowie mit anderen Hochschulen gut vernetzte PH Zug gelegt, welche ihre bewährte Arbeit auf neuen rechtlichen Grundlagen wird fortsetzen und weiterentwickeln können.

2. Kommentar zur Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PHV)

2.1. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung erlässt der Regierungsrat gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) die Verordnung zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (PHV). Sie enthält insbesondere ergänzende Bestimmungen zum Personal der PH Zug.

Die PHV ist wie folgt gegliedert:

- Grundauftrag;
- Hochschulpersonal;
- Austausch und Information;
- Räume und Infrastruktur;
- Finanzielles;
- Übergangs- und Schlussbestimmungen.

2.2. Die einzelnen Bestimmungen

a) Grundauftrag

Die §§ 1 bis 4 PHV beschreiben den Grundauftrag der PH Zug. Die Leistungserbringung erfolgt in den vier in § 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug (PHG) definierten Leistungsbereichen Ausbildung, Weiter- und Zusatzausbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen.

Basierend auf § 2 PHG wird die PH Zug, analog zu den Ämtern des Kantons Zug, mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt (vgl. dazu auch § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung [Organisationsgesetz] vom 29. Oktober 1998 [BGS 153.1]). Der Leistungsauftrag der PH Zug orientiert sich inhaltlich an dem in den §§ 1 bis 4 PHV umschriebenen Grundauftrag in den vier Leistungsbereichen.

Der in den §§ 1 bis 4 PHV formulierte Grundauftrag je Leistungsbereich ist hinreichend offen gestaltet, um der PH Zug den notwendigen Handlungsspielraum hinsichtlich Angebotsgenerierung und Organisation zu ermöglichen. Insbesondere ist die PH Zug ermächtigt, die zur operativen Führung ihrer Geschäfte erforderlichen Vereinbarungen und Verträgen mit Dritten (Bildungsanbieterinnen und -anbietern, Bildungsverwaltungen sowie Bildungsempfängerinnen und -empfängern) abzuschliessen und entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

§ 1 Leistungsbereich Ausbildung

Die PH Zug bietet zwei Bachelorstudiengänge an: Kindergarten/1. und 2. Primarklasse sowie 1. bis 6. Primarklasse. Die Ausgestaltung der Studiengänge entspricht den Anforderungen des EDK-Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 (nachfolgend: EDK-Anerkennungsreglement; BGS 411.214). Die ausführenden Bestimmungen über die Zulassung, Bewertung und Abschlüsse

sind im Studienreglement der PH Zug geregelt, welches von der Direktion für Bildung und Kultur erlassen wird.

§ 1 Abs. 3 PHV stellt sicher, dass die Ausgestaltung der Studiengänge den Bedürfnissen der Praxis entspricht. Diesem Anliegen wird u. a. dadurch Rechnung getragen, dass der Studiengang 1. bis 6. Primarklasse ab dem Studienjahr 2013/14 die Studierenden in acht statt wie bis anhin in sieben Fächern ausbildet. Studierende des Studienganges Kindergarten/1. und 2. Primarklasse werden in allen Unterrichtsfächern ausgebildet.

Gemäss § 1 Abs. 4 PHV kann die PH Zug Stufen- und Facherweiterungsstudien für Lehrpersonen anbieten, die ergänzend zu ihrem Lehrdiplom entweder ein zusätzliches Fach oder auf einer anderen Schulstufe unterrichten wollen. Die Stufen- und Facherweiterungen führen zur Ergänzung eines bereits erworbenen Lehrdiploms. Die Ausgestaltung der Stufen- und Facherweiterungsstudien richtet sich nach den EDK-Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010.

Des Weiteren kann die PH Zug gemäss § 1 Abs. 4 PHV Kurse für Quereinsteigende zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung anbieten. Das Angebot richtet sich an Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäss EDK-Anerkennungsreglement zu den Studiengängen nicht erfüllen und daher eine Aufnahmeprüfung absolvieren müssen.

§ 2 Leistungsbereich Weiter- und Zusatzausbildungen

Der Leistungsbereich Weiter- und Zusatzausbildungen bietet individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungen für Lehrpersonen und weitere im Schulbereich tätige Personen und Personengruppen an. Die Angebote der Weiter- und Zusatzausbildung unterstützen Lehrpersonen in der adäquaten Erfüllung ihres Berufsauftrags und bieten Hand zur Weiterentwicklung von Schulen. Die Zusatzausbildungen werden mit einem Certificate of Advanced Studies (CAS), einem Diploma of Advanced Studies (DAS) oder einem Master of Advanced Studies (MAS) abgeschlossen.

Die Programmgenerierung der Weiter- und Zusatzausbildungen orientiert sich am Bedarf aus Bildungspraxis (Lehrpersonen, Schule, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) und Bildungspolitik/-verwaltung.

§ 3 Leistungsbereich Forschung und Entwicklung

Der Leistungsbereich Forschung und Entwicklung der PH Zug widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen Fragestellungen. Dabei ist Forschung und Entwicklung als Grundauftrag in allen Leistungsbereichen der PH Zug verankert.

Die Schwerpunkte der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit an der PH Zug sind: Bildungsmanagement und Bildungsökonomie, Interkulturalität und pädagogische Entwicklungszusammenarbeit, Mündlichkeit in Schule und Unterricht sowie allgemeine Unterrichtsentwicklung.

§ 4 Leistungsbereich Dienstleistungen

§ 4 PHV umschreibt das Angebot und die Adressatinnen und Adressaten der Dienstleistungen der PH Zug.

b) Hochschulpersonal

§ 5 Grundsatz

§ 5 PHV weist explizit darauf hin, dass das Hochschulpersonal grundsätzlich dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals [Personalgesetz, PG] vom 1. September 1994 [BGS 154.21] und den darauf beruhenden Ausführungserlassen untersteht. Von der Personalgesetzgebung abweichende oder ergänzende Bestimmungen sind in den §§ 6 bis 22 PHV geregelt. Damit verbunden ist, dass für das Hochschulpersonal der PH Zug der für das Verwaltungspersonal definierte Ferienanspruch gilt (§ 62 Abs. 1 PG). Entsprechend kommt für das gesamte Hochschulpersonal § 55 PG, welcher die Altersentlastung für Lehrpersonen der kantonalen und gemeindlichen Schulen regelt, nicht zur Anwendung.

§ 6 Zusammensetzung

§ 6 PHV benennt die unterschiedlichen Funktionsgruppen der Pädagogischen Hochschule Zug abschliessend. Funktionsgruppen sind grundsätzlich definiert über das Tätigkeitsfeld, die mit der Funktion verbundene Kompetenzanforderung und Verantwortung sowie die für die Funktion vorausgesetzten Qualifikationen und Erfahrungen (vgl. dazu §§ 7ff. PHV). Sofern weitere organisatorische Konkretisierungen nötig sind, werden diese in Beachtung der Bestimmungen von PHG und PHV in einer internen Weisung durch die Hochschulleitung geregelt.

§ 7 Hochschulleitung

§ 7 PHV konkretisiert die Zuständigkeiten der Hochschulleitung. Diese setzt sich aus drei Personen zusammen (§ 12 PHG). Die Rektorin oder der Rektor trägt die operative Führungsverantwortung für die PH Zug (§ 7 Abs. 1 PHV).

§ 7 Abs. 2 und 3 PHV legen die Zuständigkeit des Prorektors bzw. der Prorektorin als Leiter bzw. Leiterin des Leistungsbereichs Ausbildung und des Verwaltungsleiters bzw. der Verwaltungsleiterin als Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung/Zentralen Dienste fest.

Die Formulierung "Die Mitglieder der Hochschulleitung verfügen über eine für die Position erforderliche wissenschaftlich-pädagogische respektive betriebswirtschaftliche Qualifikation" (§ 7 Abs. 4 PHV) lässt dem Regierungsrat (§ 7 Abs. 1 Bst. d PHG) bzw. dem Hochschulrat (§ 11 Abs. 2 Bst. c PHG) hinreichend Handlungsspielraum, um die für die Position geeignetste Person anzustellen.

§ 8 Dozierende

§ 8 PHV konkretisiert die Funktionsgruppe Dozierende. Es werden insbesondere die Anstellung (Abs. 1) und die Qualifikationsanforderungen (Abs. 2) geregelt.

§ 8 Abs. 1 schreibt vor, dass Dozierende "in der Regel" über einen unbefristeten Arbeitsvertrag verfügen. Die PH Zug hat ein grosses Interesse daran, ihre qualifizierten Dozierenden unbefristet anzustellen. Dennoch muss der Hochschulleitung in sachlich begründeten Fällen die Möglichkeit gewährt werden, befristete Anstellungen vorzunehmen.

§ 9 Lehrbeauftragte

§ 9 PHV nennt die an Schulen des Sekundär- und Tertiärbereichs unverzichtbaren Lehrbeauftragten. Es handelt sich dabei um Mitarbeitende, die wiederholt insbesondere in der Lehre befristet eingesetzt und gestützt auf § 22 Abs. 2 PHV pauschal entschädigt werden. Die befristete Anstellung dieser Mitarbeitenden ist sachlich damit zu begründen, dass sie für eine befristete Dauer, zumeist mit semesterweisen Unterbrüchen und in kleinen Pensen, Aufträge für die PH Zug erfüllen. Zudem ist die Beschäftigung von Lehrbeauftragten grundsätzlich nicht längerfristig voraussehbar, da ihr Einsatz von der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl an den Aus- und Weiterbildungsangeboten abhängt. Die Lehrbeauftragten müssen über die zur Wahrnehmung des Lehrauftrags erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation verfügen.

§ 10 Wissenschaftliche Mitarbeitende

§ 10 PHV benennt die wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die an der PH Zug insbesondere Konzept- und Entwicklungsaufgaben im Schnittstellenbereich zwischen wissenschaftlicher Tätigkeit und Verwaltung/Administration wahrnehmen. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses. Sie entsprechen den wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der Verwaltung des Kantons Zug (siehe dazu auch § 44 Abs. 1 PG).

§ 11 Besondere wissenschaftliche Mitarbeitende; § 12 Wissenschaftliche Assistierende

Die in den §§ 11 und 12 PHV umschriebenen Funktionsgruppen richten sich insbesondere an Berufseinsteigende (§ 12) respektive den wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 11). Die Anstellung in den Funktionsgruppen Besondere wissenschaftliche Mitarbeitende und Wissenschaftliche Assistierende erfolgt befristet (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PHV). Die Maximaldauer der befristeten Anstellung richtet sich nach § 5 Abs. 1 PG (sechs Jahre).

Bei den §§ 11 und 12 PHV handelt es sich um sogenannte Förderstellen im akademischen Bereich. Dies bedingt einerseits, dass Mitarbeitende dieser Funktionsgruppe Fördermöglichkeiten nutzen können (vgl. jeweils Abs. 3), andererseits aber auch, dass die Anstellung zeitlich befristet ist (vgl. jeweils Abs. 1), um so die Beschäftigung neuer Nachwuchskräfte zu ermöglichen.

§ 13 Administratives und technisches Personal

Das in § 13 genannte administrative und technische Personal der PH Zug übernimmt administrative und technische Aufgaben in den unterschiedlichen Bereichen der PH Zug, die den Betrieb der Hochschule sichern. Ihre Funktion und die entsprechende Gehaltsklasse richtet sich nach § 44 Abs. 1 PG.

Wie im Kapitel 7 des Berichts und Antrags des Regierungsrates zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 1. Mai 2012 ausgeführt wird, erbringen die Schulen St. Michael Zug für die PH Zug Leistungen in den Bereichen Verwaltung und Zentrale Dienste. Mitarbeitende der Schulen St. Michael Zug sind nicht Angestellte der PH Zug und zählen entsprechend nicht zum Hochschulpersonal. Das in den §§ 6 und 13 PHV genannte technisch-administrative Personal umfasst lediglich die im Bereich Verwaltung tätigen Mitarbeitenden der PH Zug.

§ 14 Lehr- und Forschungsfreiheit

Mit § 14 PHV unterstreicht der Kanton Zug seinen Willen, die in Art. 20 BV gewährleistete Lehr- und Forschungsfreiheit zu wahren. Die PH Zug verfügt im Rahmen ihres Leistungsauftrags über die Freiheit in Lehre, Forschung und Entwicklung.

§ 15 Titel

§ 11 Abs. 2 Bst. f PHG ermächtigt den Hochschulrat zur Verleihung des Titels eines Professors oder einer Professorin an verdiente Dozierende der PH Zug. § 15 Abs. 2 PHV legt fest, dass der Hochschulrat die Verleihung und die sich aus dem Titel ergebenden Rechte und Pflichten in einem Reglement regelt.

§ 16 Einreihung Hochschulleitung und Dozierende

Die Grundlage für die Lohneinreihung der Hochschulleitung und der Dozierenden stellt § 21 PHG dar. § 16 PHV weist die Dozierenden und Mitglieder der Hochschulleitung in Berücksichtigung ihre Funktion bzw. ihres Aufgabengebietes den Gehaltsklassen zu.

Wie bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrates zum PHG vom 1. Mai 2012 zu § 21 PHG dargelegt wurde, erfordert die Erfüllung des Leistungsauftrags der PH Zug eine differenziertere Ausgestaltung der Funktionsgruppen, als dies etwa an den kantonalen Mittelschulen der Fall ist. Diesem Umstand wird insbesondere mit § 16 Abs. 2 PHV (Dozierende) Rechnung getragen. Um der PH Zug den erforderlichen operativen Handlungsspielraum zu gewähren, kann die Hochschulleitung für die Einreihung der Dozierenden ergänzende Richtlinien erlassen (§ 16 Abs. 4 PHV). Dabei hat sie § 39 PG betreffend Lohngleichheit zu beachten.

Die Mitglieder der Hochschulleitung verfügen in der Regel über einen schweizerisch anerkannten Hochschulabschluss. Bei der Rektorin bzw. dem Rektor sowie bei der Prorektorin bzw. dem Prorektor ist überdies der Dozierendenstatus Voraussetzung für die Ausübung der Leitungstätigkeit (§ 8 Abs. 4 PHV).

In Fortführung der heutigen Praxis an der PH Zug - und analog zu den massgebenden Bestimmungen an den kantonalen Mittelschulen (§ 3 der Verordnung über die Lohneinreihung von Lehrpersonen an den Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule, an der Fachmittelschule und an den Brückenangeboten vom 13. Mai 2008 [BGS 154.235]) - können Mitarbeitende, die die erforderlichen Qualifikationen für eine Funktionsgruppe nicht vollständig erfüllen, dennoch angestellt werden. Die Einreihung kann nach Massgabe von § 16 Abs. 3 PHV um eine bis drei Gehaltsklassen tiefer erfolgen.

§ 17 Beförderungen

Der Beförderungsmechanismus für diejenigen Funktionsgruppen, die auch Aufgaben in der Lehre wahrnehmen (Dozierende, besondere wissenschaftliche Mitarbeitende und wissenschaftliche Assistierende) orientiert sich an den geltenden Bestimmungen für das Lehrpersonal der kantonalen Mittel- und Berufsschulen (§ 4 der Verordnung über die Lohneinreihung von Lehrpersonen an den Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule, an der Fachmittelschule und an den Brückenangeboten vom 13. Mai 2008 [BGS 154.235] respektive § 3 der Verordnung über die Lohneinreihung an den Berufsbildungszentren des Kantons Zug [BGS 413.121]). Die Beförderung der Hochschulleitung, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und des administrativen

und technischen Personals richtet sich nach den geltenden Bestimmungen für das kantonale Verwaltungspersonal (§ 48 PG).

§ 18 Anstellungsverfahren Hochschulleitung

§ 18 PHV regelt das Anstellungsverfahren der Mitglieder der Hochschulleitung. Eine Vorbereitungskommission trifft eine Vorauswahl zuhanden des Regierungsrates für die Anstellung der Rektorin bzw. des Rektors (§ 7 Abs. 2 Bst. d PHG) respektive zuhanden der Direktion für Bildung und Kultur für die Prorektorin bzw. den Prorektor sowie die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter (§ 8 Abs. 2 Bst. a PHG).

Die Direktion für Bildung und Kultur setzt die Vorbereitungskommission in Berücksichtigung der Vorgaben von § 18 Abs. 1 Bst. b PHV ein.

§ 19 Weiterbildung

§ 19 Abs. 2 PHV berechtigt die Hochschulleitung, für Mitarbeitende der aufgeführten Funktionsgruppen bis zu zehn Tage Weiterbildung anzuordnen. Im Übrigen richtet sich die Weiterbildung der Mitarbeitenden der PH Zug nach dem Reglement über die Weiter- und Zusatzausbildung sowie den Studienurlaub des Staatspersonals (Weiter- und Zusatzausbildungsreglement) vom 17. Mai 2005 [BGS 154.215].

§ 20 Studienurlaub

Mitgliedern der Hochschulleitung, Dozierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden gemäss §§ 7, 8 und 10 PHV kann ein Studienurlaub gemäss § 5 des Weiter- und Zusatzausbildungsreglements [BGS 154.215] gewährt werden.

§ 21 Arbeitszeit, § 22 Anrechenbare Arbeitszeit

Die in den §§ 21 und 22 PHV geregelte Jahresarbeitszeit gilt für die Mitarbeitenden aller Funktionsgruppen der PH Zug. Während die Arbeitserbringung der Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen und der meisten kantonalen Schulen auf Lektionen basiert, erfolgt die Arbeitserbringung aller Mitarbeitenden der PH Zug im Rahmen der Jahresarbeitszeit. Eine vergleichbare Praxis gilt im Kanton Zug seit dem 1. August 2012 für die Schulischen Brückenangebote (RRB vom 13. März 2012 über die Einführung der Jahresarbeitszeit bei den Brückenangeboten ab 1. August 2012). Die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells wurde bereits an der PHZ Zug vollzogen und ist damit zu begründen, dass sich der Berufsauftrag von Dozierenden und weiteren u.a. in der Lehre tätigen Personen an Hochschulen vom Berufsauftrag von Lehrpersonen an kantonalen und gemeindlichen Schulen unterscheidet. Neben der Lehrtätigkeit umfasst der Berufsauftrag insbesondere auch Aufgaben in der Forschung und Entwicklung sowie Beratungs- und Dienstleistungen für Dritte. Ein Arbeitszeitmodell, das einzig durch eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen definiert wird, ist für die Mitarbeitenden der PH Zug mit Lehrverpflichtung nicht sachdienlich. Der Betrieb einer tertiären Bildungsinstitution ist insbesondere im Bereich Lehre (Aus- und Weiterbildung) hinsichtlich der Berechnung der Sollarbeitszeit, des Personalaufwands (Verhältnis Personen/Vollzeitstellen) und des effektiven Arbeitsanfalls mit Spezifika verbunden und muss flexibel gestaltbar sein.

Die Sollarbeitszeit entspricht der vom Personalamt jährlich berechneten Sollarbeitszeit (§ 21 Abs. 2 PHV). § 21 Abs. 4 ermächtigt die Hochschulleitung, für die Mitarbeitenden der PH Zug Präsenzzeiten festzulegen.

Die Direktion für Bildung und Kultur kann gemäss § 22 Abs. 1 PHV in Absprache mit der Hochschulleitung die Bestimmungen in der PHV ergänzende Richtlinien erlassen. § 22 Abs. 2 legt fest, dass für einzelne Aufgaben Zeitpauschalen definiert und an die Arbeitszeit angerechnet werden können. Diese Bestimmung findet insbesondere Anwendung auf Mitarbeitende der PH Zug mit Lehrverpflichtungen. Die Möglichkeit, für bestimmte Aufgaben pauschale Zeitgutschriften festzulegen, findet sich explizit auch im oben erwähnten RRB zur Einführung der Jahresarbeitszeit bei den Brückenangeboten.

c) Austausch und Information

Der Abschnitt Austausch und Information regelt den für eine Hochschule wichtigen Austausch sowie die Information der Studierenden.

§ 23 Austausch

Die in § 23 PHV erwähnte Förderung des Austausches von Studierenden und Dozierenden ist ein erklärtes Ziel der Bologna-Reform. Die PH Zug setzt sich für die reibungslose Organisation des Studierenden- und Dozierendenaustauschs ein. Die Förderung des Austausches von Studierenden und Hochschulpersonal findet insbesondere im Rahmen von anerkannten Mobilitätsprogrammen wie ERASMUS statt.

d) Räume und Infrastruktur

Die PH Zug wird am bisherigen Standort der PHZ Zug verbleiben. Entsprechend mietet sie sich wie bis anhin in den Räumlichkeiten der Schulen St. Michael Zug ein. Die Nutzung der Räume und der Infrastruktur der PH Zug wird durch die Hochschulleitung geregelt (§ 25 PHV). Die Hausordnung der PH Zug wird in Absprache mit dem Hochbauamt des Kantons Zug erlassen. Die Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen der PH Zug werden in der Verordnung zu den Gebühren an der Pädagogischen Hochschule Zug geregelt.

e) Finanzielles

Der Abschnitt Finanzielles beinhaltet den Kostendeckungsgrad. Gemäss § 16 Abs. 2 PHG setzt sich der Mindest-Kostendeckungsgrad der PH Zug aus den Beiträgen aus interkantonalen Vereinbarungen, den Gebühren und sonstigen Erträgen und Drittmitteln zusammen. Die Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen und die Gebühren hängen insbesondere von der Zahl der Studierenden der PH Zug ab.

§ 27 Kostendeckungsgrad

§ 27 PHV setzt den Kostendeckungsgrad der PH Zug mit 45% fest. Dieser wurde auf der Basis des Budgets 2012 resp. des Planbudgets 2013 erstellt und ist so bemessen, dass bspw. ein

Rückgang der Studierendenzahlen nicht sofort zu einer Unterschreitung des Kostendeckungsgrads führt. Der Kostendeckungsgrad erstreckt sich über alle vier Leistungsbereiche der PH Zug.

f) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Im Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen stellt § 28 PHV sicher, dass die an der PHZ Zug geleisteten Dienstjahre zur Gewährung eines Studienurlaubs gemäss den §§ 5 und 6 Abs. 1 des Weiter- und Zusatzausbildungsreglements [BGS 154.215] angerechnet werden. Die Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

3. Kommentar zur Verordnung über die Gebühren an der Pädagogischen Hochschule Zug (PHGeb)

3.1. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung erlässt der Regierungsrat gestützt auf § 7 Abs. 3 Bst. d PHG die Gebühren für die Pädagogische Hochschule Zug. Der Regierungsrat ist dabei an § 17 PHG gebunden, welcher festlegt, welche Gebühren im Einzelnen erhoben werden können. Die Höhe der jeweiligen Gebühr hat er in Berücksichtigung von § 18 PHG festzulegen. Die Gebührenverordnung orientiert sich zudem an den bisherigen Gebühren des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Gebührenverordnung) und an denjenigen, wie sie für die Pädagogische Hochschule Luzern ab dem 1. August 2013 festgelegt werden sollen. Deshalb beträgt z. B. die Semestergebühr für die Studierenden neu Fr. 650.-- anstelle von Fr. 550.--. Neu werden Gebühren für das Angebot der Lehrpersonenweiterbildung erhoben. Bis anhin waren diese Kurse für die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen gestützt auf § 50 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG [BGS 412.11]) unentgeltlich.

Die Gebührenverordnung für die PH Zug ist wie folgt gegliedert:

- Allgemeines;
- Aufnahmeverfahren und Vorbereitungskurs;
- Studium;
- Weiterbildungen, Zusatzausbildungen und weitere Kurse;
- Einrichtungen;
- Zahlungsmodalitäten;
- Schlussbestimmungen.

3.2. Die einzelnen Bestimmungen

a) Aufnahmeverfahren und Vorbereitungskurs

Die Bestimmungen zu den Gebühren des Aufnahmeverfahrens und des Vorbereitungskurses umfassen die §§ 2 bis 6. Die einzelnen Gebühren in diesem Abschnitt sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen (§ 18 Abs. 1 PHG). Sie orientieren sich weitgehend an den bisherigen konkordatären Bestimmungen.

§ 2 Einschreibung

Die Einschreibgebühr für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungskurses, welche in § 17 Abs. 1 Bst. a PHG vorgesehen ist, beträgt gemäss § 2 Abs. 1 PHGeb Fr. 200.--.

§ 3 Kursteilnahme

§ 3 PHGeb regelt die Gebühren für die Teilnahme am Vorbereitungskurs. Deren Höhe orientiert sich an der künftigen Regelung der PH Luzern sowie der PH Schwyz. An allen drei Pädagogischen Hochschulen werden somit ab 1. August 2013 Gebühren in gleicher Höhe erhoben. Mit dem Vorbereitungskurs können sich Personen, welche die Zulassungsbedingungen für das

Studium an einer Pädagogischen Hochschule nicht erfüllen, auf die Aufnahmeprüfung vorbereiten. Massgebend für die Mitfinanzierung der Pädagogischen Hochschulen ist die interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003, welche die Abgeltung der Wohnsitzkantone der Studierenden regelt. Dieser Vereinbarung sind gemäss Art. 4 Abs. 1 FHV nur anerkannte Diplomstudiengänge unterstellt.

Der Vorbereitungskurs ist Bestandteil des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (RSZ) vom 19. Mai 2011. Die Vereinbarungskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug entrichten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungskurses, welche in ihrem Kanton Wohnsitz haben, einen jährlichen Betrag an die Pädagogischen Hochschulen von Fr. 9'600.-- (16 Jahreswochenlektionen à Fr. 600.--). Damit der Kanton Zug nicht auf diese Summe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, welche ausserhalb der Zentralschweiz ihren Wohnsitz haben, verzichten muss, ist in Absatz 1 folgende Unterscheidung zu treffen: Teilnehmende, deren Wohnsitzkanton gestützt auf ein regionales oder bilaterales Abkommen einen Kantonsbeitrag entrichtet, bezahlen pro Semester ein Kursgeld von Fr. 500.-- (Abs. 1 Bst. a). Die anderen Teilnehmenden übernehmen zusätzlich den Kantonsbeitrag (Abs. 1 Bst. b). Mit ihrem Wohnsitzkanton haben sie eine allfällige Kostenübernahme zu klären. Der Kanton Glarus übernimmt für seine Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer diesen Kantonsbeitrag, weil er keine entsprechende Ausbildung anbietet. Ebenso konnte ein entsprechendes Abkommen mit dem Kanton Aargau abgeschlossen werden.

Kursteilnehmende müssen im Wiederholungsfall unabhängig von ihrem Wohnsitz ein Kursgeld von Fr. 4200.-- pro Semester entrichten, weil in diesem Fall das RSZ keine Zahlungspflicht der Vereinbarungskantone vorsieht. Somit erhält die Hochschule keinen Kantonsbeitrag für Teilnehmende, die den Vorbereitungskurs ganz oder teilweise wiederholen. Bisher wurden diese Kosten von der PHZ übernommen. Die künftigen Pädagogischen Hochschulen Luzern, Schwyz und Zug haben beschlossen, nicht vollständig auf diesen Kantonsbeitrag zu verzichten und stellen deshalb allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, welche den Vorbereitungskurs wiederholen, ab 1. August 2013 die Gebühr nach § 3 Abs. 3 PHGeb in Rechnung. Der Betrag von Fr. 4200.-- ist damit begründet, dass in der Regel nur ein Teil des Kurses wiederholt werden muss.

§ 4 Abmeldung vom Vorbereitungskurs

Dieser Paragraph sieht vor, dass bei einer Abmeldung vom Vorbereitungskurs innerhalb der ersten zwei Wochen die Kursgebühren vollumfänglich zurückerstattet werden, weil es sich bei den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern um Personen handelt, welche teilweise nach einer längeren beruflichen Tätigkeit wieder die Schulbank drücken und unter Umständen den Wiedereinstieg in eine Ausbildung nicht finden.

§ 5 Aufnahmeprüfung

Personen, welche die Zulassungsbedingungen für die Pädagogische Hochschule nicht erfüllen, müssen eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Die Gebühr beträgt – unverändert gegenüber der PHZ-Gebührenverordnung - nach § 5 PHGeb Fr. 250.--, im Wiederholungsfall die Hälfte.

§ 6 Instrumental- und Gesangsunterricht

Der Instrumental- und Gesangsunterricht ist im Vorbereitungskurs freiwillig und somit kostenpflichtig (§ 17 Abs. 1 Bst. e PHG). Die Höhe der Gebühren sind in § 10 Abs. 2 PHGeb festgelegt.

b) Studium

Die Gebühren für das Studium sind im 3. Abschnitt geregelt. Ihre Erhebung ist in § 17 Abs. 1 und 2 PHG festgeschrieben. Sie sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen (§ 18 Abs. 1 PHG). Sie orientieren sich, mit Ausnahme der Studiengebühr, an den bisherigen konkordatären Bestimmungen.

§ 7 Einschreibung

Studierende haben eine Einschreibgebühr von Fr. 200.-- zu bezahlen (§ 7 Abs. 1 PHGeb).

§ 8 Studium

Die Studiengebühren sind in § 8 PHGeb festgehalten. Studierende, welche einen der beiden Studiengänge der PH Zug (Kindergarten/Unterstufe bzw. Primarstufe) absolvieren, entrichten eine Semestergebühr von Fr. 650.--. Studierende, welche sich weiterqualifizieren wollen und einen Diplomerweiterungsstudiengang besuchen, bezahlen Fr. 150.-- pro Semester, weil in diesem Fall der Studienumfang geringer ist. Diese Gebühr wird nicht erhöht. Wie unter dem konkordatären Recht sollen die Studierenden keine Studiengebühr mehr entrichten, wenn während der ersten vier Wochen eines neuen Semesters Nachprüfungen zu absolvieren sind und keine weiteren Studienangebote mehr genutzt werden.

§ 9 Hörerinnen und Hörer

Hörerinnen und Hörer bezahlen gemäss § 9 PHGeb pro Semesterwochenstunde Fr. 150.-- und können so an Vorlesungen teilnehmen.

§ 10 Instrumental- oder Gesangsunterricht

Die Gebühren, welche im Zusammenhang mit dem Besuch des freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterrichts nach § 10 PHGeb zu entrichten sind, orientieren sich an der bisherigen konkordatären Regelung.

§ 11 Abschlussprüfungen

Die Gebühr für die Bachelorprüfung beträgt gemäss § 11 Abs. 1 Bst. a PHGeb wie bis anhin Fr. 400.--. Bei den Diplomerweiterungsprüfungen wurde eine Präzisierung vorgenommen. Neu bezahlen die Studierenden Fr. 100.-- pro Fach (im Gegensatz zu Fr. 200.-- unter dem konkordatären Recht). Wie bei allen Prüfungsgebühren wird diese im Wiederholungsfalle halbiert (Abs. 2).

§ 12 Diplome und Bescheinigungen

Die Gebühr für die Ausstellung von Dokumenten und Bescheinigungen nach § 12 PHGeb orientiert sich ebenfalls an den bisherigen konkordatären Gebühren. Neu wird jedoch eine Gebühr für die Ausbildungsbestätigung von Fr. 150.-- erhoben.

§ 13 Beurlaubung

Dieser Paragraf regelt, welche Gebühren bei einem allfälligen Urlaub von Studierenden anfallen.

c) Weiterbildungen, Zusatzausbildungen und weitere Kurse

Der Besuch von Weiterbildungen, Zusatzausbildungen und weiteren Kursen ist gebührenpflichtig.

§ 14 Weiterbildung

Die PH Zug ist neu berechtigt, für die Weiterbildungsangebote der Lehrpersonen Gebühren zu erheben. Diese sind gestützt auf § 18 Abs. 2 PHG kostendeckend und marktgerecht festzusetzen. Bei der Gebührenbemessung für dieses Angebot ist der Kantonsbeitrag in Abzug zu bringen. Mit dem Kantonsbeitrag von Fr. 567'000.-- kann die Erfüllung des Grundauftrags (fixe Kosten) für Leitung und Betrieb des Leistungsbereichs Weiter- und Zusatzausbildung sichergestellt werden. Zum Grundauftrag gehören: Entwicklung und Publikation des Weiterbildungsprogramms; Betriebspersonal (Leitung, Administration); Qualitätssicherung und -entwicklung; Aufbau und Betrieb Weiterbildungsberatung für Schulen; Institutionsaufgaben PH Zug (Zusammenarbeit Amt für gemeindliche Schulen, Direktion für Bildung und Kultur, Bildungsrat sowie zentralschweizerische und nationale Gremien). Die Berechnung der Gebühr für eine Kursstunde wurde anhand der bisherigen Kosten und in Berücksichtigung des Kantonsbeitrags ermittelt. Gemäss § 14 Abs. 1 PHGeb wird der PH Zug durch den Regierungsrat ein Rahmen vorgegeben, innerhalb welchem die Kosten für die einzelnen Kurse festgelegt werden. Die Kurskosten werden innerhalb dieses Rahmens nach folgenden Kriterien bestimmt: Weiterbildungsformat, Personal-, Sach- und Infrastrukturkosten, Gruppengrösse, Anspruchsniveau und Marktsituation. Abs. 2 gibt der Hochschulleitung die Möglichkeit, bei Angeboten, welche besonders personal- oder sachintensiv sind, die Gebühren zu erhöhen. Materialkosten können nach Abs. 3 den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Abs. 4 regelt die Pflicht zur Entrichtung der Kursgebühr, wenn angemeldete Personen am Kurs nicht teilnehmen.

§ 15 Zusatzausbildungen, § 16 Weitere Kurse

§ 15 PHGeb regelt die Gebührenerhebung für Zusatzausbildungen. Diese müssen kostendeckend bemessen sein. Bei diesen Ausbildungen können Kosten von ganz unterschiedlicher Höhe (Erfahrungswerte: Fr. 6'000.-- bis Fr. 45'000.--) anfallen. Es ist deshalb gerechtfertigt, die PH Zug zu ermächtigen, die kostendeckenden Gebühren mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Gleich verhält es sich mit weiteren Kursen, welche von der PH Zug angeboten werden (§ 16 PHGeb).

d) Einrichtungen

§ 17 Abs. 1 Bst. i PHG verpflichtet die PH Zug, Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen zu erheben.

§ 17 Nutzung durch Angehörige der PH Zug, § 18 Nutzung durch Dritte

§ 17 PHGeb hält fest, dass für die Studierenden- und die Mitarbeitendenorganisation die Benützung der Räume unentgeltlich ist.

Nutzen Dritte die Räume oder Infrastruktur der PH Zug, haben sie die in § 18 PHGeb festgelegten Gebühren zu entrichten. Für die Benützung der Räumlichkeiten der PH Zug durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sowie der Benützung von Räumlichkeiten in Gebäuden der kantonalen Verwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Zug kommt der RRB vom 27. April 2004 (Benützung von Räumlichkeiten in Gebäuden der kantonalen Verwaltung; Regelung der Entgeltlichkeit) zur Anwendung.

§ 19 Hochschulsport

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass der Hochschulsport, mit Ausnahme von personal- oder materialintensiven Angeboten, für die Studierenden gratis ist.

e) Zahlungsmodalitäten

Zum Schluss werden die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 20 Zahlungsfristen und Mahngebühr

In § 20 PHGeb finden sich Bestimmungen zur Fälligkeit der Gebühren und der Zahlungsfrist. Zudem soll eine Mahngebühr von Fr. 20.-- nach der 2. Mahnung erhoben werden können.

f) Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.